

NATIONAL INSTRUMENTS Ges.m.b.H.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Alle unsere Lieferungen von NI Hardware („Hardware“) und Lizenzen, um NI Software zu nutzen („Software“) und Nicht-NI Markenprodukte (kollektiv die „Produkte“) sowie auch die Erbringung von Service- und Supportleistungen im Hard- und Softwarebereich („Services“) werden ausschließlich zu den hier aufgelisteten Bedingungen (inklusive aller NI Bedingungen, auf welche hier Bezug genommen wird) („Vereinbarung“) durchgeführt. NI steht für National Instruments, eine Tochtergesellschaft der National Instruments Corporation (ein Unternehmen in Delaware mit Sitz in 11500 North Mopac Expressway Austin, Texas 78759, U.S.A.) oder eine andere National Instruments Gesellschaft, die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder Rechnung genannt wird.

Wenn in diesen Bedingungen auf National Instruments Produkte, Services, Technologien, Markenschutzrechte sowie gewerbliche Schutzrechte Bezug genommen wird, sind darunter stets sowohl jene der NI als auch jene der National Instruments Corporation zu verstehen. National Instruments Produkte und Services sind handelsübliche, standardisierte Produkte und Services, welche an unterschiedliche Kundenstämme von verschiedenen Industriezweigen verkauft werden und sind nicht für den spezifischen Verwendungszweck des Endverbrauchers bestimmt, getestet oder maßgeschneidert.

1.3 National Instruments Software Produkte werden dem Kunden nach den Bestimmungen der Softwarelizenz, die der Software beiliegt lizenziert. Sollte die Softwarelizenzvereinbarung nicht beiliegen, ist die aktuelle Version der National Instruments Softwarelizenzvereinbarung unter <http://www.ni.com/legal/license/> zum Zeitpunkt der Bestellung verfügbar.

Mit Auftragserteilung an NI erklärt der Kunde, dass er sich mit der Softwarelizenzvereinbarung vertraut gemacht hat und dieser zustimmt. Diese Vereinbarung findet stets Anwendung, außer der Kunde und NI haben eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über den Erwerb der Produkte oder Services getroffen. Mit Auftragserteilung an NI erklärt sich der Kunde damit einverstanden, an die Bedingungen dieser Vereinbarung gebunden zu sein. NI widerspricht hiermit ausdrücklich etwaigen von diesen Bedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen oder ähnlichen Dokumenten des Kunden und der Kunde verzichtet ausdrücklich auf deren Anwendung. Wenn sie als Kunde nicht mit diesen Bedingungen einverstanden sind, informieren sie NI unverzüglich und retournieren sie das ungebrauchte Produkt in der Originalverpackung.

1.4 Zusätzlich zu dieser Vereinbarung unterliegen die von NI angebotenen Leistungen sämtlichen Servicevereinbarungen oder Arbeitsbeschreibungen, welche schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden oder den anwendbaren NI Service-Bedingungen, verfügbar unter www.ni.com/legal/serviceterms/.

2. Vertragsschluss; Schriftformvereinbarung

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich und enthalten nur Aufforderungen zu Angeboten

durch den Kunden. Ein Vertrag kommt nicht vor unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

- 2.2 Alle Vereinbarungen bei Vertragsschluss bedürfen im unternehmerischen Verkehr der Schriftform; mündliche Nebenabreden werden nur wirksam, wenn zuvor diese Formvereinbarung schriftlich aufgehoben wurde.

3. Liefertermine, Teillieferungen; verzögerte Lieferung /Nichtbelieferung; Abtretung

- 3.1 Angegebene Liefer- oder Leistungstermine sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverbindlich.
- 3.2 Wir behalten uns vor, Teillieferungen und/oder -leistungen vorzunehmen und diese gesondert und sofort zu berechnen, es sei denn der Kunde würde hierdurch unzumutbar belastet.
- 3.3 Unterbleibt unsere richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung aus einem von uns nicht zu vertretenden Grunde, wofür wir im Einzelfall darlegungs- und beweispflichtig sind, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.4 Sind wir mit unserer Lieferung oder Leistung im Verzug, so kann der Kunde eine mit Rücktrittsdrohung verbundene Nachfrist von mindestens drei Wochen setzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unsere Verpflichtung zum Schadenersatz ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 3.5 Der Kunde ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag abzutreten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

4. Softwareprogramme

- 4.1 Für von uns gelieferte Software gelten ergänzend die jeweiligen der Software beiliegenden Lizenzbestimmungen. Sollten diese fehlen, gilt die National Instruments Softwarelizenzvereinbarung, welche unter <http://www.ni.com/legal/license/> zum Zeitpunkt der Bestellung verfügbar ist. Jegliche Software ist lizenziert, unverkäuflich und bleibt im Eigentum des jeweiligen Lizenzgebers.

5. Versand und Gefahrübergang, Rückgaberegulung

- 5.1 Das Risiko des Verlustes und des Untergangs der Produkte geht bei Lieferung von NI, dessen Lager oder verbundenen Unternehmen auf den Kunden über. Alle Eigentumsrechte behält sich NI jedoch bis zur Vollzahlung des Kunden vor. Ebenso behält sich NI die Eigentumsrechte an der gesamten Software vor.
- 5.2 Für Bestellungen, welche im selben Land geliefert werden, in welchem sie bei NI bestellt worden sind, führt NI die Lieferung durch. Dennoch trägt der Kunde sämtliche Liefer- und Bearbeitungsgebühren, sollten solche in der Rechnung verzeichnet werden. Ein

vereinbarter Versand zum Kunden, auch wenn der Versand mittels eigener Fahrzeuge und/oder Mitarbeiter durchgeführt wird, begründet sohin keine Bring-, sondern nur eine Schickschuld. Eine Versicherung des Vertragsgegenstandes gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch sowie auf Kosten des Kunden.

- 5.3 Wenn der Kunde den Versand selbst organisiert oder wenn die Bestellung bei einem NI Unternehmen außerhalb des Ziellandes, in welches das Produkt geliefert werden soll, eingegangen ist, ist der Kunde für den gesamten Versand und die Abwicklung, inklusive Gebühren, Zoll, Formalitäten und Abrechnung verantwortlich. Von NI genannte Lieferdaten sind nur unverbindliche Angaben. NI übernimmt keine Haftung für Schäden oder Ansprüche aus der verspäteten Lieferung der Produkte.
- 5.4 Ist der Vertragsgegenstand versandbereit und verzögert sich nach dem vereinbarten Liefertermin die Versendung oder die Abholung aus Gründen, die NI nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Derartige Gründe für eine Verspätung oder Nicht Lieferung, welche NI nicht zu vertreten hat, sind einschließlic, nicht aber begrenzt auf Naturkatastrophen, Regierungshandlungen, Terrorismus, Störungen im Bereich der Telekommunikation, Strom oder Transport, Ausfälle von Lieferanten oder Zulieferern oder die Unmöglichkeit die nötige Arbeitskraft oder das nötige Material zu beschaffen („Ereignis höherer Gewalt“). Im Fall eines solchen Ereignisses höherer Gewalt, behält sich NI das Recht vor die entsprechende Bestellung zu stornieren, jedoch ohne Haftung gegenüber dem Kunden.
- 5.5 Versandmängel gelten als genehmigt, wenn sie NI nicht schriftlich innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen ab Rechnungsdatum angezeigt werden.
- 5.6 Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Vereinbarung, hat der Kunde die Möglichkeit Standard-NI-Produkte innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum an NI zurückzuschicken. NI behält sich das Recht vor, dem Kunden eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 15% (fünfzehn Prozent) für jedes Produkt, welches an NI zurückgegeben wird, zu verrechnen. Es werden keine Rückgaben nach Ablauf dieser 30-Tage-Periode akzeptiert. Der Kunde benötigt eine Nummer der Genehmigung zur Materialrücksendung [RMA (Return Material Authorization)-Nummer], um ein Produkt retournieren zu können. Die Zustimmung zur Retournierung von sämtlichen kundenspezifischen Produkten und Nicht-NI Markenartikel liegt im alleinigen Ermessen von NI.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die angegebenen Preise verstehen sich netto, exklusive Umsatzsteuer. Soweit wir die Installation von Produkten und/oder die Schulung der Kunden übernehmen, wird dies gesondert berechnet.
- 6.2 Die Preise verstehen sich exklusive Umsatz-, Verbrauchs-, Dienstleistung-, Mehrwertsteuer und vergleichbaren Steuern. Steuern die vom Erwerb der Produkte oder Dienstleistungen abhängen trägt der Kunde. Wenn der Kunde von der (Mehrwert-) Steuer befreit ist, hat der NI einen entsprechenden Nachweis über die Steuerbefreiung zum Zeitpunkt der Bestellung zu erbringen. Sollten vom Kunden vom NI

Rechnungslegungsprozess abweichende Rechnungslegungsprozesse verlangt werden, kann NI vom Kunden dafür eine 5% ige Gebühr zuzüglich allfälliger Barauslagen die NI für den Kunden an Behörden bezahlt verlangen.

- 6.3 Sind Kaufpreisforderungen aufgrund älterer, fälliger Rechnungen noch unbeglichen, ist ein Skonto-Abzug unzulässig.
- 6.4 Grundsätzlich hat die Zahlung bei der Bestellung durch Kreditkarte, Lastschrift oder in bar per Nachnahme zu erfolgen, außer NI stimmt einer Kreditgewährung an den Kunden zu. Wenn NI einer Kreditgewährung an den Kunden zustimmt, so wird der Betrag nicht spätestens 30 (dreißig) Tage nach Rechnungsdatum fällig. NI behält sich das Recht vor, diese Frist jederzeit zu verkürzen.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 12% p.a. zu berechnen. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn von uns eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder vom Kunden eine geringere Belastung nachgewiesen wird. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Während des Zahlungsverzuges ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu benutzen, weiterzuverkaufen oder Wartungsleistungen in Anspruch zu nehmen.
- 6.6 Bei Nichtzahlung innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit werden im unternehmerischen Verkehr unsere sämtlichen Forderungen aus diesem Vertrag für bereits ausgeführte Lieferungen und Leistungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel sofort fällig, es sei denn, der Kunde hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Das gleiche gilt im unternehmerischen Verkehr für den Fall unserer Kenntniserlangung von einer bei Vertragsschluß von uns nicht erkennbaren schlechten, die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden gefährdenden Vermögenslage des Kunden bzw. von dessen Zahlungseinstellung. Die vorgenannten Umstände berechtigen uns zugleich, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sobald die Voraussetzungen für unseren Rücktritt oder für die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung vorliegen, verwirkt der Kunde im unternehmerischen Verkehr eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des vereinbarten Kaufpreises. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwa geltend gemachten Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung angerechnet.
- 6.7 Die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechten (lt. ABGB) ist nur zulässig, wenn diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen; im unternehmerischen Verkehr ist ihre Geltendmachung nur zulässig, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und die ihnen zugrundeliegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt und Eigentumsrechte

- 7.1 NI behält sich das Eigentum an allen dem Kunden gelieferten Vertragserzeugnissen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich Nebenforderungen

(Wechselkosten, Zinsen etc.) vor; im unternehmerischen Verkehr gilt dies bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Außenstände des Kunden aus der Geschäftsverbindung.

- 7.2 NI behält sich im Rahmen dieser Vereinbarung alle Rechte, Ansprüche und Zinsen betreffend sämtliche gewerbliche Schutzrechte enthalten oder verkörpert in Produkten oder aus Services resultierend, inklusive sämtlicher durch NI geschaffener kundenspezifischer Entwicklungen vor. An keiner Stelle dieser Vereinbarung wird dem Kunden ein Eigentumsrecht an solch gewerblichen Schutzrechten übertragen.

8. Gewährleistung und Schadenersatz / Verjährung

- 8.1 Im unternehmerischen Geschäftsverkehr beträgt die Gewährleistungsfrist für Hardware-Produkte 1 Jahr ab Rechnungsdatum. NI leistet dafür Gewähr, dass die Hardware keine Material- und Verarbeitungsmängel aufweist, welche dazu führen, dass die Hardware im Wesentlichen nicht zu den jeweiligen von NI angewandten, veröffentlichten Spezifikationen passt. Weiters leistet NI für Software, die dem Kunden unter den Bedingungen der jeweiligen National Instrument – Lizenz geliefert wird, Gewähr dafür dass die Softwareprodukte (vorausgesetzt, sie werden fachgerecht auf National Instruments – Hardware installiert) für den Zeitraum von 90 Tagen ab Rechnungsdatum (i) im Wesentlichen gemäß den mitgelieferten Beschreibungen laufen wird und (ii) das Speichermedium, auf dem die Software durch NI geliefert wird, bei gewöhnlichen Gebrauch und Behandlung frei von Material- und Verarbeitungsdefekten sein wird. NI leistet Gewähr, dass die Dienstleistungen fachmännisch erbracht werden.
- 8.2 Wenn NI während der entsprechenden Gewährleistungsperiode von einem Defekt oder einer mangelnden Konformität Kenntnis erlangt, wird NI nach seinem Ermessen (i) die betroffene Hardware oder Software reparieren oder ersetzen, (ii) die betroffenen Services wiederholt vornehmen, oder (iii) die Gebühren, welche für die betroffene Hardware, Software oder die Services bezahlt wurden, refundieren. Die Gewährleistungsfrist für die reparierte oder ersetzte Hardware oder Software ist auf die Restzeit der Gewährleistungsfrist des ursprünglichen Produkts begrenzt oder beträgt 90 (neunzig) Tage, was immer länger ist. Wenn sich NI dafür entscheidet, Hardware zu reparieren oder zu ersetzen, verwendet NI neue oder neuwertige Teile oder Produkte, welche in ihrer Leistung und Beständigkeit zumindest funktional neuen Teilen oder einer neuen Hardware entsprechen. Der Kunde hat von NI eine RMA (Return Material Authorization) - Nummer zu besorgen, bevor er die betroffene Hardware unter Gewährleistung an NI sendet. Der Kunde hat die Versandkosten, um die betroffene Hardware an NI zu senden, zu tragen. NI trägt dafür die Versandkosten für die Rücksendung der Hardware an den Kunden.
- 8.3 Wenn NI nach Untersuchung und Test der retournierten Hardware zu dem Ergebnis kommt, dass die Mängel nicht unter die limitierte Gewährleistung fallen, wird NI den Kunden benachrichtigen und die Hardware auf Kosten des Kunden zurücksenden. NI behält sich das Recht vor, eine Gebühr für die Untersuchung und den Test der Hardware, welche nicht von der limitierten Gewährleistung gedeckt ist, in Rechnung zu stellen. Diese limitierte Gewährleistung kommt dann nicht zur Anwendung, wenn der Defekt der Hardware oder Software auf unsachgemäßen oder inadäquaten Gebrauch, Installation, Reparatur oder Kalibrierung (welche von einem Dritten und nicht von NI vorgenommen wurde), eigenmächtige Abänderungen, unsachgemäße Umwelt, die Verwendung von

einem unsachgemäßen Hardware oder Software Key, unsachgemäße Verwendung oder Umgang außerhalb der Spezifikation für die Hardware oder Software, unsachgemäße Spannung, Unfall, Missbrauch, Vernachlässigung oder eine Naturkatastrophe wie etwa Blitz, Flut oder ähnliches zurückzuführen ist.

- 8.4 NI leistet keine Gewähr, a) für Nicht NI Markenprodukte und b) dass aufgrund von NI durchgeführten Services oder sonstiger Ratschläge, die von NI gegeben werden, die gelieferten Produkte oder Systeme ein bestimmtes Ergebnis, insbesondere hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Tauglichkeit, Marktgängigkeit, Nichtverletzung von Rechten Dritter sowie der Geeignetheit für einen bestimmten Zweck, erreichen werden. Im unternehmerischen Verkehr beträgt die Gewährleistungsfrist 90 Tage ab Beendigung des Services, wobei zur Rechtswahrung innerhalb dieser Frist ein etwaiger Mangel unschriftlich mitgeteilt worden sein muss. Soweit rechtlich zulässig werden diesbezüglich Schadenersatz und Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Sofern in dieser Vereinbarung keine anderslautenden Regelungen getroffen werden gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

- 8.5 Offensichtliche Mängel sind vom Kunden innerhalb einer angemessenen Frist, sonstige Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäß Punkt 8.1 zu rügen. Im unternehmerischen Verkehr ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Vertragserzeugnisse unverzüglich nach Erhalt auf Fehlerfreiheit zu überprüfen und Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, nach Erkennbarkeit zu rügen. Alle Mängelrügen bedürfen der Schriftform und der Spezifikation des Mangels. Bevor Produkte an NI zurückgesandt werden, hat der Kunde eine RMA (Return Material Authorization) - Nummer von NI zu besorgen. Ungenügende oder verspätete Mängelrügen haben hinsichtlich der Mängel, auf die sie sich beziehen, den Ausschluß aller Gewährleistungsansprüche sowie aller evt. Schadenersatzansprüche zur Folge. Wenn der Kunde ein Produkt als mangelhaft rügt, dann muss er es auf seine Kosten einsenden. Wenn kein Mangel vorliegt muss der Kunden die Kosten der Prüfung und der Rücksendung tragen.
- 8.6 Bei berechtigter Mängelrüge wird das fehlerhafte Vertragserzeugnis von NI nach deren Wahl und auf deren Kosten nachgebessert oder ersetzt. Schlägt die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer vom Kunden zu setzenden Frist von wenigstens 4 Wochen, für die im unternehmerischen Verkehr Schriftform vorgeschrieben ist, fehl, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die gezahlte Vergütung herabzusetzen (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandlung) zu verlangen. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung liegt erst vor, wenn innerhalb dieser Frist kein Nachbesserungsversuch erfolgt oder sich die Nachbesserung als erfolglos herausstellt.
- 8.7 Die Haftung von NI wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen für Mangelfolgeschäden und sonstige indirekte Schäden, insbesondere den Verlust von gespeicherten Daten und (geschäftlichen) Informationen sowie entgangene Gewinne. Im übrigen wird die Haftung betraglich auf EUR 50.000,00 bzw. den Kaufpreis des Produktes oder Dienstleistung, je nachdem welcher dieser beiden Werte niedriger ist, beschränkt.

Allgemein haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte

Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden.

- 8.8 Die Verjährungsfrist für alle sonstigen Schadenersatzansprüche des Kunden, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Delikt, beträgt zwei Jahre, soweit nicht im Einzelfall eine kürzere Frist zur Verwendung kommt.
- 8.9. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen hinsichtlich deren etwaiger persönlicher Haftung gegenüber dem Kunden.
- 8.10 NI wird Ansprüche Dritter aus angeblichen Patent-, Urheber- oder Markenrechtsverletzungen durch die Hardware, Software oder Dienstleistungen abwehren. Der Kunde muss NI unverzüglich über solche Ansprüche informieren oder über Informationen, dass ein solcher Anspruch besteht und NI die alleinige Verfügung über die Abwehr oder den Vergleich eines Anspruches zu überlassen und mit NI bei der Abwehr zu kooperieren. NI übernimmt die Verpflichtungen aus einem Urteil oder Vergleich, das aus einem derartigen Anspruch entsteht, vorausgesetzt der Kunde hat sich entsprechend diesem Punkt verhalten. NI haftet nicht für durch den Kunden ohne vorherige Zustimmung durch NI abgeschlossene Vergleiche.

NI haftet nicht für Schäden die resultieren: a) aus der Veränderung der Hardware, Software oder der Dienstleistungen, b) der unsachgemäßen Verwendung der Hardware, Software oder der Dienstleistungen entgegen den von NI gelieferten Dokumentationen und Anweisungen c) der Kombination mit, dem Betrieb oder dem Gebrauch von Hardware, Software oder Dienstleistungen mit Hardware, Software oder Dienstleistungen, die nicht von NI geliefert wurden, d) aus Kundenspezifikationen, Kundenanweisungen, einschließlich dem Einbau des vom Kunden bereitgestellten Materials oder Kundensoftware, oder e) nicht NI Markenprodukten.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen übernimmt NI keine Haftung für allfällige Verstöße der Produkte oder Dienstleistungen gegen Patent-, Urheber- oder Markenrechte außerhalb der geographischen Grenzen der Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Canada, Mexico, Japan, Australien, Schweiz, Norwegen und der Europäischen Union.

Eine darüber hinausgehende Haftung von NI für Patent-, Urheber-, IP oder Markenrechtsverletzungen besteht nicht. Diese beschränkte Haftung ersetzt alle gesetzlichen oder impliziten Haftungen für derartige Verletzungen.

Falls NI Grund zur Annahme hat, dass die Hardware, Software oder Dienstleistungen gegen die vorgenannten Schutzrechte verstoßen könnten, kann NI zur Schadensminderung nach eigenem Ermessen i) für den Kunden die Rechte für die Verwendung von Hardware, Software oder Dienstleistungen beschaffen, ii) diese durch vergleichbare Hardware, Software oder Dienstleistungen, die nicht gegen Rechte verstoßen ersetzen; oder iii) dem Kunden die gezahlten Kosten ersetzen, in beiden Fällen (ii und iii) hat der Kunde die Hardware unverzüglich an NI zu retournieren und/oder den Gebrauch der Software oder Dienstleistungen einzustellen.

8.11 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen und vom Kunden zustimmend zu Kenntnis genommen, dass unsere Produkte nicht entwickelt, produziert und getestet sind für den Gebrauch in Lebens- und sicherheitskritischen Systemen, gefährlichen Umgebungen, oder Umgebungen die ausfallsichere Systeme benötigen, insbesondere nukleare Anlagen, in der Luftfahrt oder Luftkehrkontrollsystemem, lebensrettenden oder -erhaltenden oder anderen medizinischen Produkten, oder andere Produkte oder Systeme deren Ausfall den Tod ernsthafte Verletzungen von Menschen, Sachschäden oder Umweltschäden verursachen kann, oder anderen lebenserhaltenden Systemen deren Ausfall ernsthafte Verletzungen von Menschen verursachen kann (gemeinsam „high-risk uses“). Der Kunde muss alle notwendigen Maßnahmen gegen Applikations und Designfehler ergreifen, insbesondere back-up und shut down Mechanismen vorsehen. NI schließt jede Haftung für seine Produkte und Dienstleistungen für high-risk uses aus. Der Kunde wird NI hinsichtlich aller Klagen (Zivilgerichtliche Verfahren, Schiedsverfahren, Verwaltungsverfahren), Schäden, Verluste, Forderungen und Kosten inklusive Anwaltskosten daraus, inklusive Produkthaftungsklagen, aus Körperverletzung und Tod, aus Sachschäden schad- und klaglos halten, die aus der Verwendung von NI Produkten oder Dienstleistungen in Produkten und Anwendungen für high-risk uses resultieren. Dies gilt unabhängig von einem gänzlichen oder teilweisen, behaupteten oder bewiesenen Verschulden von NI.

Der Kunde, User oder Applikations-Designer ist letztlich verantwortlich dafür, die Eignung unserer Produkte immer dann zu prüfen und zu verifizieren, wenn unsere Produkte in ein System oder eine Applikation eingebettet werden, insbesondere hinsichtlich dem passenden Design, dem Prozess- und Sicherheits-Level einen solchen Systems oder Applikation und entsprechende Maßnahmen gegen Produkt- und Service Fehler(z.b. back-up und shut down Mechanismen) zu ergreifen. Der Kunde wird NI hinsichtlich aller Klagen (Zivilgerichtliche Verfahren, Schiedsverfahren, Verwaltungsverfahren), Schäden, Verluste, Forderungen und Kosten inklusive Anwaltskosten daraus, inklusive Produkthaftungsklagen, aus Körperverletzung und Tod, aus Sachschäden schad- und klaglos halten, die aus dem Einbau oder der Verwendung von NI Produkten oder Dienstleistungen in Kundenprodukten- oder Dienstleistungen resultieren. Dies gilt unabhängig von einem gänzlichen oder teilweisen, behaupteten oder bewiesenen Verschulden von NI.

8.12 NICHT-NI MARKENARTIKEL, welche NI weiterverkauft, werden von NI nicht überprüft oder repariert. Für Services oder Gewährleistung diesbezüglich hat sich der Kunde an den Hersteller oder Vertreiber zu wenden. NI schließt die Gewährleistung sowie die Verpflichtung zur Unterstützung aus, insoweit es mit dem geltenden Recht vereinbar ist. NI schließt jegliche Haftung (einschließlich, aber nicht begrenzt auf jegliche gesetzliche oder konkludente Haftung für Produktmängel oder Nicht-Verletzung von Rechten Dritter) für Nicht-NI Markenartikel aus. Jene Punkte dieser Vereinbarung, in welchen die eingeschränkte Gewährleistung und die Haftung betreffend Urheberrechte verankert sind, finden auf den Verkauf und den Erwerb von Nicht-NI Markenartikel keine Anwendung. Unter „Nicht-NI Markenartikel“ sind jegliche Hardware, Software oder Services eines Dritten, welche NI verkauft, nicht aber die Marke NI tragen, zu verstehen.

9. Vertraulichkeit

- 9.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle von uns bzw. unsere Erzeugnisse betreffenden unternehmerischen und technischen Informationen - auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen - streng vertraulich zu behandeln und insbesondere unseren Wettbewerbern nicht zugänglich zu machen, auch wenn sie nicht ausdrücklich als geheim bezeichnet sind. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die zur Zeit der Überlassung veröffentlicht oder dem Kunden bereits bekannt waren, nach Überlassung an den Kunden veröffentlicht wurden, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hätte, oder dem Kunden von dritter Seite zur freien Verfügung überlassen werden. Der Kunde steht dafür ein, dass auch seine Angestellten, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen diese Geheimhaltungsverpflichtung vollumfänglich beachten.

10. Beachtung der Gesetze

10.1 Export compliance

Alle Produkte (für diese Bestimmung umfasst dieser Begriff Software und Technologie die in einem Produkt enthalten ist oder mit einem Produkt oder Dienstleistung geliefert wird), die von NI gekauft werden unterliegen den U.S. Export Administration Regulations (15 CFR Part 730 et. seq.) vollzogen durch das U.S. Department of Commerce's Bureau of Industry and Security ("BIS") (www.bis.doc.gov) und anderen anwendbaren U.S. export control Gesetzen und Sanktionen und Regelungen, eingeschlossen derjenigen die durch das U.S. Treasury Department's Office of Foreign Assets Control ("OFAC") (www.treas.gov/ofac) vollzogen werden. Zusätzlich unterliegen die Produkte, die von NI Vertriebsstellen in Europa vertrieben werden den Exportkontrollrecht der Europäischen Union ("EU") Verordnung des Rats No. 428/2009 und ihr Export oder der intra-EU Transfer können zusätzlichen Genehmigungen nach der Verordnung des Rats No. 428/2009 und ihren Durchführungsbestimmungen unterliegen. Die Produkte dürfen nicht in Länder exportiert oder re-exportiert werden, gegen die Sanktionen der U.S. Regierung verhängt wurden (derzeit Kuba, Iran, Nord Korea, Republik Sudan und Syrien, oder wie von der US Regierung von Zeit zu Zeit angepasst). Der Kunde wird den Exportgesetzen und Handelssanktionen aller betroffenen Länder beachten und keine NI Produkte ohne entsprechende Genehmigung, einschließlich der Export oder Re-export Genehmigungen der U.S. Behörden, in verbotenen Destinationen oder zu einem verbotenen Gebrauch exportieren. Die Produkte können auch eine Export Lizenz der kompetenten Behörden für die Rücksendung an NI benötigen. Ein Angebot, ein Orderbestätigung oder ein RMA von NI ist keine Export Lizenz. Der Kunde garantiert, dass er nach den anwendbaren Gesetzen nicht ausgeschlossen oder sonst durch US oder andere Gesetze eingeschränkt ist die Produkte zu erhalten und dass der die Produkte nicht an Personen oder Organisationen auf der OFAC's List of Specially Designated Nationals oder der BIS's Denied Persons List, Entity List oder Unverified List oder einer sonstigen Liste von Beschränkungen unterliegenden Personen exportieren, re-exportieren oder diesen Personen Produkte von NI überlassen wird. NI behält sich ohne Haftung gegenüber dem Kunden das Recht vor jederzeit Bestellungen abzulehnen oder zu stornieren, wenn NI den Verdacht hat, dass Exportbeschränkungen oder Handelssanktionen verletzt werden. Genaue Informationen und die Möglichkeit die relevanten Import Klassifizierungs codes (z.B.HTS) oder Export Klassifizierungs codes (z.B.ECCN) und andere Import Export Daten abzufragen finden Sie auf ni.com/legal/export-compliance.

10.2 Datenschutz

Der Kunde erklärt und stimmt zu, dass sämtliche Daten (einschließlich persönlicher Daten des Kunden, seiner Vertreter, Angestellten oder Agenten) die von NI im Zusammenhang mit geschäftlichen Transaktionen mit dem Kunden gesammelt werden (z.B. Name, Kontaktdaten, Titel, professioneller Hintergrund, Erfahrung, Produkt Interesse, etc.; die "Kundendaten") sind Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung allgemein verfügbar werden und als solche Daten behandelt werden. Der Kunde stimmt zu – auch Namens seiner Vertreter, Angestellten oder Agenten, dass NI im Rahmen seiner Datenschutzerklärung und den anwendbaren Rechten, (i) die Kundendaten für die Konten und Vertragsverwaltung, für Sicherheitszwecke und für den Ausbau der Geschäftsbeziehung (einschließlich Marketing Kommunikation über für den Kunden relevanten Produkte und Dienstleistungen) verwenden darf und (ii) diese Daten auch anderen National Instruments Gesellschaften, einschließlich solcher außerhalb Europas für die Zwecke in (i) übermitteln darf.

10.3 Konsumentenschutz

Der Kunde erklärt, dass er die Geschäfte mit NI im Rahmen seines Unternehmens abschließt und kein Konsument ist. Falls der Kunde (entweder als Wiederverkäufer oder Bildungseinrichtung) durch NI berechtigt wurde (entgeltlich oder unentgeltlich) an Kunden verkauft oder diesen die Produkte sonst zugänglich macht (ob beim Kunden oder sonst) die Studenten (oder Hobbyforscher oder Private) sind, hat der Kunde die anwendbaren Vorschriften für den Vertrieb der Produkte an Konsumenten, einschließlich der Datenschutzgesetze, Konsumentenschutzgesetze zu beachten. Der Kunde wird NI gegen Ansprüche von Konsumenten wegen Verstößen gegen die anwendbaren Gesetze, insbesondere Konsumenten- und Datenschutzgesetze vollkommen schad- und klaglos halten.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden und unsererseits ist im unternehmerischen Verkehr ausschließlich Salzburg.

11.2 Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, auch über seine Rechtsbeständigkeit, sind die Gerichte in Salzburg, sofern der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist oder er zum Zeitpunkt der Klageerhebung keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche auch vor dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

11.3 Anwendbares Recht ist das Recht der Republik Österreich. Die Anwendbarkeit des Einheitlichen UN Kaufrechts ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Euro

- 12.1 Die Parteien kommen überein, wenn (i) der Euro nicht mehr die offizielle Währung Österreichs ist, der Euro dennoch sofern er vereinbart war die Zahlungswährung bleibt; (ii) der Euro nicht mehr die offizielle Währung der Euro Zone ist, alle vertraglichen Zahlungen in USD erfolgen sollen. Der anwendbare Umrechnungskurs wird von NI festgelegt, wobei der offizielle EUR/USD Wechselkurs veröffentlicht durch die Europäische Zentral Bank entweder am: (a) Tag des Abschlusses des betroffenen Vertrages durch NI; oder (b) am Tag an dem die Europäische Zentral Bank öffentlich erklärt oder veröffentlicht, dass der Euro nicht mehr offizielle Währung der Euro Zone ist, je nach dem was früher geschehen ist, zugrunde gelegt wird.
- 12.2 Sollte der Euro nicht mehr die offizielle Währung Österreichs sein, werden alle Forderungen gegen den Kunden, unabhängig von den eingeräumten Konditionen sofort fällig und sind in der Währung bestimmt gemäß Punkt 12.1 zu bezahlen. In diesem Fall ist NI auch berechtigt die Lieferungen zu stornieren oder aufzuschieben, bis alle Forderungen durch den Kunden in der Währung bestimmt gemäß Punkt 12.1 bezahlt sind.
- 12.3 Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass dieser Punkt 12 unabhängig oder entgegen allen Währungsumrechnungs- oder Umwandlungsbestimmungen in Gesetzen oder anderen rechtlichen Instrumenten Österreichs oder der Europäischen Union gelten.
- 12.4 Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Bedingungen wird der Kunde NI für alle Verluste, Kosten und Auslagen die aus der Beendigung des Euros und der gesetzlichen Einführung einer neuen Währung in Österreich oder anderer zwingender oder freiwillige Bestimmungen die eine Währungsänderung, Redenominierung oder Umrechnung bewirken, entstehen, entschädigen.

13. Allgemeines

- 13.1 Diese Vereinbarung und sämtliche Bestimmungen, auf die hier Bezug genommen wird, beinhaltet die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand und ersetzt sämtliche früheren Abreden und Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, seien sie schriftlich oder mündlich.
- 13.2 Der Kunde bestätigt, diese Vereinbarung gelesen zu haben, diese Bestimmungen verstanden zu haben, und stimmt zu, an sie gebunden zu sein. Jede individuelle Zustimmung zu der gegenständlichen Vereinbarung seitens einer Partei zeigt und gewährleistet, dass er/sie das Recht hat, sämtliche Erklärungen und Zusicherungen, die in dieser Vereinbarung enthalten sind, abzugeben, ermächtigt ist, der Vereinbarung zuzustimmen und sie durchzuführen und dass alle notwendigen Schritte für die Durchführung gesetzt wurden.
- 13.3 Diese Vereinbarung kann nicht durch ein anderes Dokument geändert, ergänzt oder berichtigt werden, wenn NI nicht schriftlich zustimmt.
- 13.4 Eine Verspätung oder ein Ausfall seitens NI bezüglich der Ausübung eines Rechts, welches ihr nach dieser Vereinbarung zusteht, schmälert ihre Rechte nicht und ist auch

nicht als Verzicht auf ein solches Recht zu verstehen. Eine Aussetzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen und ist nicht als ein Verzicht oder eine Modifikation von einer anderen Bestimmung dieser Vereinbarung zu verstehen oder als ein fortlaufender Verzicht einer Bestimmung.

- 13.5 Sollte ein Teil oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung sich als illegal, undurchsetzbar, oder in Widerspruch mit anwendbarem oder zwingendem Recht stehend erweisen, wird hierdurch nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teilbereiche dieser Vereinbarung beeinträchtigt. Illegal, undurchsetzbar, oder in Widerspruch mit anwendbarem oder zwingendem Recht stehende Bestimmungen werden durch diejenige wirksame und durchführbare Regelung ersetzt, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- 13.6 NI behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jeder Zeit zu erneuern, wobei die neue Version nach der Veröffentlichung auf <http://www.ni.com/legal/termsofsale/> wirksam wird. Dennoch kommen jene Bedingungen, welche zum Zeitpunkt des Erwerbes wirksam sind, auf diesen Erwerb von Produkten und Services zur Anwendung.